Satzung

"Förderverein Freibad Hennstedt"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Freibad Hennstedt" (nachstehend "FFH" genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in Busch 8, 25779 Hennstedt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Ziele

Zweck des Vereins ist die Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen zugunsten des öffentlichen Gesundheitswesens durch den Erhalt des Freibades Hennstedt.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Beschaffung finanzieller Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse
- Unterstützung des Schwimmsports und des Rettungsschwimmens durch Schwimmkurse oder weitere, im Schwimmbad durchzuführende, gesundheitsfördernde Breitensportkursangebote
- Unterstützung von Maßnahmen zum Erhalt des Freibades Hennstedt bzw. zur Steigerung der Attraktivität, z.B. durch Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der FFH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung/en oder des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 der Satzung genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich dadurch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.
- (4) Personen, die sich um die F\u00f6rderung des Freibades in Hennstedt, verdient gemacht haben, k\u00f6nnen auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, des Weiteren durch die Auflösung des Vereins. Bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. Der Beschluss ist endgültig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu f\u00f6rdern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Minderheitsrecht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Stimm- und Wahlrecht setzen jedoch die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung
- (5) Nachteile die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Angaben nach Ziff. 4 nicht mitteilt gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgehalten. Zu zahlen sind:
 - a) eine Aufnahmegebühr bei Aufnahme in den Verein
 - b) ein Jahresbeitrag
- (3) Die Mitgliedschaft kann nur ausgeübt werden, wenn die fälligen Beiträge bezahlt werden. Bei Nichtbezahlung der fälligen Beiträge ruht das Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 8 Vorstand

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal j\u00e4hrlich einberufen werden. Eine au\u00dberordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins oder die H\u00e4lfte des erweiterten Vorstandes dies schriftlich unter Angabe der Gr\u00fcnde beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden durch eine schriftliche Einladung oder über öffentliche Bekanntmachung im Informationsblatt des Amtes Eider, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim/bei der Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl der Kassenprüfer/-innen,
- f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten,
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen:
 - a) der erste Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Kassierer.

Darüber hinaus besteht der erweiterte Vorstand aus:

- d) der Schriftführer
- e) bis zu 5 (fünf) Beisitzer
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu den Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlüssfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vorstand zur Mitgliederversammlung einen detaillierten Kassenbericht vorzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie haben die Aufgabe die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies gegen ihre Unterschrift zu bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Mängel sind dem Vorstand zu berichten.

§ 14 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Der Verein ist berechtigt, unter Berücksichtigung der allgemeinen Datenschutzbedingungen, die Speicherung der Vereins- und Mitgliedsdaten auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Aufhebung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Für den Fall der Auflösung werden der erste Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hennstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Wirksamkeit der Satzung

Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 07.08.2018 beschlossen.

1. 60 2. Savinann Jr. Co lico Walsolle Vauja Varele Carsta Briss Bankel Bruffe Regiua Hogi